



Bräuhausgasse 7-9  
1050 Wien  
T: (01) 893 26 97  
F: (01) 893 24 31  
E: vcoe@vcoe.at  
[www.vcoe.at](http://www.vcoe.at)

An:  
BM für Finanzen  
Minoritenplatz 3  
1010 Wien

Wien, am 23. März 2007

## VCÖ-Stellungnahme

im Begutachtungsverfahren zum

### Entwurf des Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetzes

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- Zu dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf gibt der VCÖ die beiliegende Stellungnahme ab
- Es ist dem VCÖ in der zur Verfügung gestellten Zeit leider nicht möglich, eine Stellungnahme abzugeben
- Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf ist inhaltlich nicht Schwerpunkt der VCÖ - Tätigkeit. Daher wird keine Stellungnahme abgegeben
- Der VCÖ bewertet den Entwurf/die Novelle positiv

Mit freundlichen Grüßen

DI Martin Blum  
VCÖ-Verkehrspolitik



Bräuhausgasse 7-9  
1050 Wien  
T: (01) 893 26 97  
F: (01) 893 24 31  
E: [vcoe@vcoe.at](mailto:vcoe@vcoe.at)  
[www.vcoe.at](http://www.vcoe.at)

# VCÖ-Stellungnahme zum Entwurf des Verkehrsopfer- Entschädigungsgesetzes

Wien, am 23. März 2007

Konkret zum Verkehrsoffer-Entschiidungsgesetz gibt der VCÖ folgende Stellungnahme ab:

**Zu §3 – Anspruchsberechtigte:**

Der Kreis der Anspruchsberechtigten sollte erweitert werden. Auch Gesundheitsfonds, Sozialversicherungsträger und sonstige Dritte sollten Anspruch für den Ersatz ihrer Leistungen erhalten.

Begründung: Nach dem Verursacherprinzip, dem Prinzip der fiktiven Haftpflichtversicherung und der Rechtsfortbildung zum Lohnfortzahlungsschaden der Arbeitgeber wäre es sachgerecht, sowohl den Arbeitsgebenden der Verkehrsoffer, den Krankenanstalten beziehungsweise den Gesundheitsfonds, der Sozialversicherung sowie der Sozialhilfe den Schaden bei Körperverletzungen von Verkehrsoffern zu ersetzen.

Im Interesse der Kostenwahrheit ist nicht verständlich, weshalb die Risikogemeinschaft der Sozialversicherten, der Steuerzahlenden oder auch die Arbeitsgebenden der Verkehrsoffer für Aufwendungen aufkommen sollen, die materiell der Risikogemeinschaft der Haftpflichtversicherten zuzuordnen sind. Durch die grundsätzliche Ausklammerung des Ersatzes von Sachschäden sind die Haftpflichtversichernden bereits weitgehend entlastet.

Alternative: Bei Beibehaltung der derzeitigen unsachgemäßen Kostenverlagerung wäre es im Interesse der Verkehrsoffer nach Fahrradunfällen mit Fahrerflucht auch diesen Ersatz zu leisten, da bei Belastung der Sozialversicherungsträger und Steuerzahlenden auch ein fiktiver Versicherungsschutz für (sozialversicherte) Radfahrende angenommen werden kann.

**Zu §5**

Sachschäden sollten auch bei leichten Körperverletzungen ersetzt werden. Damit wären im Sinne einer Verfahrensvereinfachung strittige Abgrenzungsfragen leichter/schwerer Körperverletzungen und der Kostenaufwand für derartige Gutachten vermeidbar.

**Zu §12**

Eine Hinweispflicht des Fachverbandes sollte ergänzend aufgenommen werden, beispielsweise mit dem Wortlaut:

*„Der Fachverband hat den Geschädigten bei Abwicklung des Schadensfalles durch einen beauftragten Rechtsträger (zum Beispiel Verband der Versicherungsunternehmen) darauf hinzuweisen, dass nur der Fachverband passiv klagslegitimiert ist.“* (vergleiche ZVR 2005/114, Punkte F und G)

**Weitere Anmerkung:**

Bei der nächsten Novelle des Ärztegesetzes wäre im § 54 auch eine entsprechende Informationspflicht für Ärzte vorzusehen. Es ist nicht verständlich, weshalb Ärzte gemäß § 54 Abs 6 leg cit nur bei vorsätzlichen schweren Körperverletzungen auf Opferschutzeinrichtungen hinweisen müssen. Im Interesse der Opfer sollte auch bei vorsätzlichen leichten Körperverletzungen auf Opferschutzeinrichtungen und bei fahrlässigen leichten Körperverletzungen im Fall von Fahrerflucht auf die Leistungen nach dem Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz hingewiesen werden.

Der VCÖ verweist auf die ausführlichen Artikel des Rechnungshofbeamten MinR. RegR. Mag. Manfred Hoza:

- a) „Fahrerflucht: Heilungskostenersatz und Schmerzensgeld“, Soziale Sicherheit 2004, 404ff
- b) „Fahrerflucht: Hindernisse am Weg zum Schadenersatz“, Zeitschrift für Verkehrsrecht 2005/115

und auf die in diesen Artikeln enthaltenen Anregungen zur Gesetzesänderung.